

## Schul- und Hausordnung

In jeder menschlichen Gemeinschaft ist eine bestimmte Ordnung erforderlich. Daher haben die Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler der Fritz-Ruoff-Schule in einer Schulkonferenz diese Schul- und Hausordnung beschlossen.

Sie geht vom Grundgedanken der Mitverantwortung und gegenseitigen Rücksichtnahme aus und soll so zu einem guten Schulklima beitragen.

### I. Schulbesuch

1. Jede/-r Schüler/-in ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Einzelheiten regeln das Schulgesetz §§ 72 - 87, die Schulbesuchsverordnung und interne Regelungen.
2. Bei Krankheit eines Schülers bzw. einer Schülerin ist die Schule spätestens am 2. Tag der Verhinderung telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nachzureichen. Bei Versäumnissen von Klassenarbeiten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden. Termine beim Arzt sind im Regelfall in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ein Fehlen ab zwei Unterrichtsstunden bedeutet, dass der Tag als ganzer Fehltag gerechnet wird.
3. Liegen dringende Gründe vor, kann ein/e Schüler/-in vom Unterricht beurlaubt werden. Es können beurlauben:
  - der/die Klassenlehrer/-in für die Dauer bis zu 2 Tagen (ausgenommen Tage direkt vor bzw. nach Ferien),
  - die Schulleiterin bzw. das Regierungspräsidium für längere Zeiträume.Die Dringlichkeit der Beurlaubung sollte rechtzeitig (1 Woche) vorher schriftlich begründet werden.
4. Die schuldhafte Verletzung der Schulbesuchspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
5. Schüler/-innen können aufgrund eines ärztlichen Gutachtens teilweise oder ganz vom Sportunterricht freigestellt werden. Ein Attest ist vorzulegen.

6. Schüler/-innen können sich aus Gewissens- und Glaubensgründen vom Unterricht in Religion abmelden. Eine schriftliche Begründung ist innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresbeginn der Schulleiterin vorzulegen.
7. Änderungen der Personalien sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen. Anstelle eines Erziehungsberechtigten geben volljährige Schüler/-innen der Schule eine Bezugsperson an. Verlässt ein/-e Schüler/-in die Schule ohne Schulabschluss, muss er/sie sich schriftlich innerhalb von 8 Tagen abmelden und gegebenenfalls geliehene Lernmittel (Bücher, Arbeitsmittel etc.) zurückgeben.

### II. Unterrichtsbesuch

1. Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem ausgehängten Plan. Lehrer/-innen und Schüler/-innen beginnen und beenden die Unterrichtsstunden pünktlich. Ist der/die Fachlehrer/-in nach 10 Minuten noch nicht erschienen, meldet dies der/die Klassensprecher/-in auf dem Sekretariat, während die Klasse auf Weisung wartet.
2. Während der Unterrichtszeit ist Lärm im Schulbereich zu vermeiden.
3. Während des Unterrichts und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen müssen Handys und andere mitgebrachte elektronische Geräte ausgeschaltet in den Taschen aufbewahrt werden. Bei Prüfungen sind Handys und nicht erlaubte elektronische Geräte abzugeben.

### III. Ordnung

1. Alles, was den Schulbetrieb und den Schulfrieden stört, ist zu unterlassen.
2. Der Ordner hat nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu säubern und die Sauberkeit im Klassenzimmer zu kontrollieren. Jede/-r Schüler/-in ist dafür verantwortlich, dass er/sie seinen/ihren Platz sauber hinterlässt und am Ende des Unterrichts aufgestuhlt hat.

3. Für Abfälle und Wertstoffe sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
4. Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden. Essen und offene Getränke gehören dabei auch nicht auf den Schreibtisch. In den DV- und anderen Fachräumen darf nichts gegessen oder getrunken werden.
5. Während des Unterrichts ist das Aufsuchen des WCs nur in Ausnahmefällen erlaubt.
6. Offene Speisen und Getränke aus den Automaten bzw. aus der Cafeteria dürfen nicht in andere Bereiche des Schulgebäudes mitgenommen werden.

#### IV. Allgemeines

1. Schule und Schulgelände sind sauber zu halten. In den Toiletten ist auf besondere Reinlichkeit zu achten.
2. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und innerhalb des Schulgebäudes (auch auf den Toiletten!) nicht gestattet. Für Volljährige kann es auf dem Schulgelände ausgewiesene Raucherzonen geben.
3. Der Konsum von alkoholischen Getränken im Schulbereich ist in der Regel nicht gestattet. Für besondere Schulveranstaltungen kann der Schulleiter (soweit Schüler teilnehmen, im Einvernehmen mit dem Elternbeiratsvorsitzenden) Ausnahmen zulassen.
4. Das Betreiben ungeprüfter elektrischer Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschinen usw.) und das Laden von Handys sind im Schulgebäude nicht gestattet.
5. Um Diebstähle zu vermeiden, sollen keine unnötigen Wertgegenstände und größere Geldbeträge in die Schule mitgebracht werden.
6. Bekanntmachungen aller Art müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
7. Das Betreten der Flachdächer ist nicht gestattet.
8. Die Öffnungszeiten des Sekretariats sind dort ausgehängt.

#### V. Versicherung und Haftung

1. Jede/-r Schüler/-in ist während der Unterrichtszeit, bei angekündigten Schulveranstaltungen (auch denen der SMV) und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert.
2. Das Schulgelände soll von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende nicht verlassen werden, da sonst der Versicherungsschutz der Unfallkasse Baden-Württemberg erlischt.
3. Lehr- und Lernmittel, Schulgebäude und Einrichtung sind so zu benutzen, dass unnötige Ausgaben vermieden werden. Bei mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum muss der/die Verursacher/-in für den Schaden aufkommen.

#### VI. Unfälle, Gefahren, Katastrophen

1. Der Alarmplan, der im Schulgebäude verteilt ausgehängt ist, ist zur Kenntnis zu nehmen und im Gefahrenfall zu befolgen.
2. Mängel oder Gefahrenquellen, die möglicherweise zu Unfällen führen können, müssen sofort der Schulleitung gemeldet werden.
3. Der/die Klassenlehrer/-in informiert zu Beginn eines Schuljahres seine/ihre Klasse über das richtige Verhalten im Alarmfall. Die Schüler/-innen müssen sich im Alarmfall an diese Richtlinien halten.

#### VII. Weisungsrecht

1. Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrer/-innen und der Hausmeister ist Folge zu leisten.
2. Bei Brand- und Katastrophenalarm gelten die Weisungen der in diesem Fall Zuständigen (z.B. Feuerwehr oder Polizei).

Nürtingen, 22.02.2017  
Für die Schulkonferenz

Nürtingen, 24.02.2017  
B I a n k e n h o r n, Schulleiterin